



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 084 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon
084 31/4 8060

26

Montag 03. Mai Sonderamtsblatt

2021

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 03.05.2021, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 03.05.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Öffentliche Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen nach § 12 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen macht auf Grund von § 12, Nr. 1 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) bekannt:

1. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten

28.04.2021: 135,7

29.04.2021: 135,7

30.04.2021: 127,4

01.05.2021: 125,4

02.05.2021: 106,9

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

2. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gelten damit ab dem 04.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 150 geknüpft sind. Die Regelungen treten am Dienstag, 04.05.2021, 0 Uhr in Kraft.

Neuburg-Schrobenhausen, 03.05.2021

Landratsamt

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);

Teilwiderruf der Allgemeinverfügung vom 13.02.2021

1. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen widerruft hiermit die Punkte 1 und 4 der Allgemeinverfügung vom 13.02.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt 05/2021), in der die Aufstallpflicht für alle privaten und gewerblichen Geflügelhalter im Gebiet Neuburg-Schrobenhausen angeordnet und Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen verboten worden war. Im Übrigen besteht die Allgemeinverfügung vom 13.02.2021 weiter fort.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

- Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Nach § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung, welche sich auf § 38 Abs. 11 stützt, keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise zur Begründung:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Neuburg an der Donau, 30.04.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

